



Statuten des Reit- und Fahrverein Ägerital

Zweck

Der Verein will seine Mitglieder im Reiten und Fahren ausbilden und ihnen die Grundlagen einer korrekten Pferdehaltung vermitteln.

Mitglieder

der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Freimitglieder
- d) Junioren
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Patronatsmitgliedern

- a) Aktivmitglieder können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Personen werden, sofern sie von 2 Vereinsmitgliedern dem Vorstand empfohlen werden und anlässlich der Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt werden.

Aktiv-Mitglieder werden aufgenommen in eine Probezeit von einem Jahr, welche unter Umständen verlängert werden kann. Anlässlich der nächsten Generalversammlung können sie definitiv aufgenommen werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- b) Passivmitglieder können die unter a) genannten werden, sowie Gönner und Freunde des Vereins. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Zu Freimitglieder werden Mitglieder und Aussenstehende ernannt, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht.
- d) Junioren sind Aktivmitglieder bis zum 18. Altersjahr. Sie besitzen kein aktives Stimm- und Wahlrecht.
- e) Ehrenmitglieder werden solche Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht.
- f) Patronatsmitglieder sind Gönner des Vereins, die durch regelmässige Beiträge den Verein unterstützen. Der jährliche Mindestbeitrag ist CHF 100.00 oder einmalig CHF 500.00.

Ein- und Austritte

Diese sind nur anlässlich der jährlichen GV möglich, auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand. Das Gesuch ist mindestens 20 Tage vor der GV einzureichen (Datum des Poststempels).

Für die Neuaufnahme eines Mitglieds ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die GV beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere Statuten, Vereinsbeschlüsse, Arbeitsleistungen oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht einhalten, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sanktionsmöglichkeit vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung innert 20 Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

Organisation

A) Die Generalversammlung

Der Vorstand hat die Mitglieder alljährlich im ersten Quartal zur GV einzuberufen. Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell durch Eintragung in die Präsenzliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des entsprechenden Revisionsberichtes
5. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
6. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des laufenden Jahres
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung müssen frühzeitig, d.h. mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig mit folgenden Ausnahmen:

- Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds: 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Auflösung des Vereins: 2/3 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder
- Mitglieder, die ihren Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht innert 4 Wochen bezahlen, scheiden automatisch aus dem Verein

B) Die ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand beschliesst
- ein Fünftel aller aktiven Mitglieder das betreffende Begehren eigenhändig unterzeichnet dem Vorstand einreicht

C) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern.

Der Präsident sollte mindestens 1 Jahr Aktivmitglied sein.

Der Vorstand hat das Recht, innerhalb der ordentlichen Jahresrechnung über einen Betrag von höchstens CHF 5'000.00 für Investitionen und Tätigkeiten ausserhalb des Tätigkeitsprogrammes frei zu verfügen.

D) Die Rechnungsrevisoren

Zwei Mitglieder und ein Ersatzmann sind zu wählen. Die Revisoren haben jährlich die Vereinsrechnung und den Vermögensbestand zu prüfen und hierüber der GV schriftlich Bescheid zu erstatten.

E) Veranstaltungen

Es sollen jährlich nach Möglichkeit folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

- Regelmässige Übungen
- Vereinsspringen
- gesellige Ausritte und Anlässe
- von der Generalversammlung beschlossene Pferdesportveranstaltungen

Die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen werden von der Generalversammlung beschlossen: Die Organisation wird einem besonderen Komitee übertragen. Die Generalversammlung wählt einen verantwortlichen Präsidenten; er konstituiert das übrige Komitee; dessen Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Durchführung der ordentlichen Veranstaltungen und Anlässe werden vom Vereinsvorstand veranlasst.

Die Mitarbeit an den anlässlich der Generalversammlung beschlossenen Veranstaltungen ist für alle Aktiv- und Juniorenmitglieder obligatorisch.

Einnahmen des Vereins

Diese bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Patronatsmitgliedern
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- den Einnahmen aus Springkonkurrenzen und Fahrturnieren oder sonstigen Veranstaltungen

Schlussbestimmungen

Über alle Fälle, für die in den Statuten keine Regelung vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand auf Grundlage des schweizerischen Vereins- und Obligationenrechts.

Bei Auflösung des Vereins ist nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen das restliche Vereinsvermögen während zehn Jahren auf der Kantonalbank anzulegen. Bildet sich innerhalb dieser Zeit kein neuer Reit- und Fahrverein und beschliesst die GV keine andere Verwendung, so geht das Vermögen an die Zuger Pferdezuchtgenossenschaft.

Durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV, treten diese Statuten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1976.

Ägeri, 15. Februar 1991

Der Präsident:

Der Aktuar: